

99108012005000

Sondernutzung für ambulanten Handel beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004287/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108012005000
Leistungsbezeichnung I	Sondernutzung für ambulanten Handel beantragen
Leistungsbezeichnung II	Sondernutzung für ambulanten Handel beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 32, 45, 46 [Straßenverkehrsordnung](https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/BJNR036710013.html) (StVO) – Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis <ul style="list-style-type: none"> • § 8 [Bundesfernstraßengesetz](https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/) (FStrG) – Sondernutzung <ul style="list-style-type: none"> • §§ 18, 19 [Sächsisches Straßengesetz](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4785-Saechsisches-Strassengesetz) (SächsStrG) – Sondernutzung • [Verwaltungsverfahrensgesetz](http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/) (VwVfG) <ul style="list-style-type: none"> • [Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/18086/) (SächsVwKG) <ul style="list-style-type: none"> • § 1 [Sächsisches Kostenverzeichnis](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330) (SächsKVZ) – Anlage 1 zu § 1 Ziffer 88 Straßenrecht <ul style="list-style-type: none"> • Sondernutzungssatzungen der Gemeinde-/Stadtverwaltung
Teaser	<p>Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der öffentliche Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus genutzt wird. Dies ist auch bei der Nutzung für ambulanten Handel der Fall.</p>
Volltext	<p>Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der öffentliche Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus genutzt wird. Dies ist auch bei der Nutzung für ambulanten Handel der Fall.</p> <p>Unter ambulanten Handel fällt beispielsweise das</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Imbissständen, sonstigen Verkaufsständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen und Leistungen (einschließlich dekorativem oder abgrenzendem Zubehör),

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie • Bauchläden. <p>Möchten Sie eine solche Sondernutzung für sich in Anspruch nehmen, müssen Sie diese bei der zuständigen Stelle beantragen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie des Gewerbescheins • Reisegewerbekarte • Kopie des Handelsregisterauszugs • Stellungnahme bezüglich Nutzung öffentlicher Flächen • bildliche Darstellung der Verkaufseinrichtung • Stadtkarte mit Grundstücksgrenzen
Voraussetzungen	keine
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensgebühr: zwischen EUR 50,00 und EUR 2.100 • Sondernutzungsgebühr in unterschiedlicher Höhe
Verfahrensablauf	<p>Eine Sondernutzungserlaubnis müssen Sie persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die dem Antrag beigefügten Unterlagen werden überprüft, gegebenenfalls weitere beteiligte Behörden einbezogen. • Sie erhalten eine Eingangsbestätigung für Ihren Antrag. • Bei positivem Ergebnis wird Ihnen die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Außerdem erhalten Sie einen Gebührenbescheid. <p>**Hinweis:** Gegebenenfalls müssen Sie bereits während des Verfahrens einen Kostenvorschuss leisten. Sie erhalten einen gesonderten Kostenbescheid.</p>
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	Gültigkeit: für den beantragten Zeitraum (längstens bis 31.12. des jeweiligen Jahres)
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. erhoben werden.</p> <p>Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.</p> <p>Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa.</p> <p>Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.</p> <p>Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lichtensteinsachsen.de-mail.de</p>
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	